

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
vom 25.06.2008**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 – BS 610-10), und des § 24 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach, in der Sitzung am **07.05.2008** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seinen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**


1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **12.02.2002** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55768 Hoppstädten-Weiersbach, **25.06.2008**



**Ortsgemeinde
Hoppstädten-Weiersbach**


Welf Fiedler, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
vom 25.06.2008**

I. Reihengrabstätten:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auf 20 Jahre) 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr (auf 30 Jahre) 200,00 €

II. Rasen-Reihengrabstätte:

2. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff.: 1, b) für die Dauer der Ruhefrist 200,00 €
3. Erstmaliges Anlegen einer Rasengrabstätte 150,00 €
5. Gebühr für die Unterhaltung und Pflege einer Rasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist: 2100,00 €

III. Urnen-Rasengrabstätten:

6. Überlassung einer Urnen-Rasengrabstätte an Berechtigte nach Ziff.: 1. b) für die Dauer der Ruhefrist 100,00 €
7. Erstmaliges Anlegen einer Urnen-Rasengrabstätte 75,00 €
7. Gebühr für die Unterhaltung u. Pflege einer Urnen-Rasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist 1100,00 €

IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegten Grabstätte:

Für diese Beisetzung sind **30 %** von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte gültigen Gebühr zu erheben. Die errechnete Gebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten):

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 450,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 900,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 450,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - aa) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 15,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

VI. Ausheben und Schließen der Gräber:

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 150,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 400,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber
 - a) Einzelgrabstätte 400,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 400,00 €
 - c) für jede weitere Bestattung 450,00 €
3. Urnen-Rasengrabstätten 150,00 €
4. Bei Erdbestattungen und Beisetzungen an Samstagen (nur vormittags), wird ein Zuschlag berechnet von 150,00 €
5. Für die Lieferung und Verlegung von Waschbetonplatten im Zusammenhang mit der Herstellung von Reihen- und Wahlgräbern 125,00 €

VII. Grabräumung und – Einebnung durch die Friedhofsverwaltung:

- a) Kindergräber bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 70,00 €
- b) Einzelgrabstelle vom vollendeten 6. Lebensjahr 100,00 €
- c) Doppelgrabstelle 160,00 €
- d) Urnengrabstelle 70,00 €

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IX. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle:

1. Für die Aufbahrung einer Leiche 100,00 €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle 70,00 €
3. Für die vorübergehende Einstellung pro Kalendertag 40,00 €

X. Urnenkammer in der Urnenwand:

1. a) Für bis zu zwei Urnen, bei einer Überlassungsdauer von 20 Jahren 800,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Einstellung der 2 Urne pro Jahr 40,00 €
2. Für die dritte Urne ist bis zur Erfüllung der Ruhefrist von 15 Jahren, eine jährliche Gebühr von **40,00 €** zu zahlen.
3. Für anonymer Beisetzung, bei einer Ruhefrist und Überlassungsdauer von 15 Jahre. 400,00 €